

Geschäftszahl:

BKA: 2023-0.004.651

BMKÖS: 2023-0.548.349

BMF: 2023-0.665.456

BMSGPK: 2023-0.666.468

69a/1

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Entlastungsmaßnahmen im Umfang des noch nicht erfassten Volumens der kalten Progression

Die Bundesregierung hat als eine wesentliche Maßnahme der Teuerungs-Entlastung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 die kalte Progression abgeschafft. Die wesentlichen Tarifelemente und Absetzbeträge werden automatisch im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate angepasst. Sozial- und Familienleistungen wie die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und der Kinderabsetzbetrag werden voll valorisiert.

Die Bundesregierung ist gesetzlich verpflichtet, einen Ministerratsbeschluss zur Abgeltung des verbleibenden Drittels des Inflationenvolumens zu fassen. Die zuständigen Bundesminister haben sodann die konkreten Gesetzesvorschläge für die im Ministerrat beschlossenen Entlastungsmaßnahmen auszuarbeiten. Die Entlastungsmaßnahmen haben den Bezieherinnen und Beziehern von Einkünften zugute zu kommen und wirken jeweils ab 1. Jänner 2024.

Der Inflationsabgeltung liegt der Progressionsbericht zugrunde, welcher bereits im Sommer 2023 präsentiert wurde. Die im Jahr 2024 ausgleichende Inflationsrate beträgt 9,9%, errechnet als der Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten über die Monate Juli 2022 bis Juni 2023. Demnach sparen sich die österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aufgrund der Abschaffung der kalten Progression im kommenden Jahr 3,65 Mrd. Euro. Durch die automatische Anpassung im Ausmaß von zwei Dritteln werden

2,47 Mrd. Euro ausgeglichen. Die Differenz in Höhe von 1,18 Mrd. Euro ist nun im Rahmen des verbleibenden Drittels auf Basis eines Beschlusses des Ministerrates auszugleichen.

Österreich steht einigen besonderen Herausforderungen gegenüber: Zielgerichtete Maßnahmen der Bundesregierung haben dazu beigetragen, die Teuerung abzufedern, ein hohes Preisniveau wird aber auch in der kommenden Zeit eine Belastung für die Österreicherinnen und Österreicher darstellen.

Im Rahmen des „verbleibenden Drittels“ möchte die Bundesregierung den Erwerbstätigen sowie den Familien etwas zurückgeben bzw. die Lebensumstände erleichtern.

Wir setzen damit als Bundesregierung folgende Schwerpunkte:

1. Entlastung von Erwerbseinkommen und Pensionen mit Fokus auf niedrige und mittlere Einkommen
2. Bekämpfung des Arbeitskräftemangels und Schaffung positiver Leistungsanreize
3. Entlastung von Kindern und Familien sowie Bekämpfung von Kinderarmut

Folgende Maßnahmen sollen vorgesehen werden:

- Zusätzliche gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen
- Volle Anpassung der Absetzbeträge (Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbeträge, Pensionistenabsetzbeträge, Unterhaltsabsetzbetrag) samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus
- Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)
- Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden
- Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Verlängerung der Homeoffice-Regelung
- Erhöhung des Kindermehrbetrages
- Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten

1. Entlastung von Erwerbseinkommen und Pensionen mit Fokus auf niedrige und mittlere Einkommen

Auch Menschen, die aufgrund ihres Erwerbes ein Einkommen beziehen, sowie Pensionistinnen und Pensionisten sind von der Teuerung in hohem Maß betroffen.

Gleichzeitig tragen diese Personen mit ihrem Steuerbeitrag entscheidend zum Gemeinwohl bei. Vor diesem Hintergrund sollen Erwerbstätige und Pensionistinnen und Pensionisten nochmals besonders entlastet werden. Daher fließt ein erheblicher Teil des verbleibenden Drittels in die zusätzliche Anpassung der Tarifgrenzen und Absetzbeträge.

Gestaffelte Anpassung der Tarifgrenzen

Die im Rahmen der automatischen Inflationsanpassung im Ausmaß von zwei Dritteln bzw. um 6,6% ($\frac{2}{3}$ von 9,9%) bereits angepassten Beträge wurden in der Inflationsanpassungsverordnung 2024, BGBl. II Nr. 251/2023, kundgemacht.

Nun sollen die für die Anwendung der ersten bis vierten Tarifstufe maßgebenden Grenzbeträge weitergehend in jeweils unterschiedlichem prozentuellen Ausmaß von 3,3 Prozentpunkten ($\frac{1}{3}$ von 9,9%) an die Inflationsrate angepasst werden, und zwar

- die **erste Tarifstufe** um in Summe 9,6%
- die **zweite Tarifstufe** um in Summe 8,8%
- die **dritte Tarifstufe** um in Summe 7,6%
- die **vierte Tarifstufe** um in Summe 7,3%

Volle Anpassung der Absetzbeträge

Die der automatischen Inflationsanpassung im Ausmaß von zwei Dritteln unterliegenden Absetzbeträge sollen zu **100%** (um weitere 3,3 Prozentpunkte) an die Inflationsrate angepasst werden.

Von der Anpassung der Tarifgrenzen und der Absetzbeträge profitieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten sowie Selbständige.

Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)

Der Gewinnfreibetrag für Selbständige beträgt aktuell bis zu 15% des Gewinnes. Dieser setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis zu 30.000 Euro und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Der Grundfreibetrag soll, zur weiteren Entlastung von Selbständigen, auf 33.000 Euro angehoben werden.

2. Bekämpfung des Arbeitskräftemangels und Schaffung positiver Leistungsanreize

Der österreichische Arbeitsmarkt ist mit einem anhaltenden Arbeits- und Fachkräftemangel konfrontiert. Die hohe Anzahl unbesetzter Stellen wird unter anderem durch Überstunden der Beschäftigten abgedeckt. Dieses Engagement soll auch in steuerlicher Hinsicht gewürdigt werden.

Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden

Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat sind derzeit im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt jedoch höchstens 86 Euro monatlich, steuerfrei.

Um Mehrleistung auch steuerlich anzuerkennen, soll der monatliche Freibetrag von 86 Euro auf 120 Euro angehoben werden. Zeitlich befristet, für eine Dauer von zwei Jahren (2024 und 2025), soll überdies der monatliche Freibetrag für die ersten **18 Überstunden 200 Euro** im Monat betragen. Im Anschluss daran wird – um auf die zwischenzeitlichen Entwicklungen flexibel reagieren zu können – die Maßnahme hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Arbeitsmarkt, der Verteilung hinsichtlich Geschlecht, Branchen und Einkommensgruppen evaluiert, wobei jedenfalls sichergestellt wird, dass das darauf entfallende Entlastungsvolumen dauerhafte Wirkung entfaltet.

Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind derzeit im Allgemeinen bis insgesamt 360 Euro monatlich steuerfrei.

Der monatliche Freibetrag soll auf **400 Euro** angehoben werden.

Verlängerung der Homeoffice-Regelung

Die im Jahr 2021 befristet eingeführten steuerlichen Regelungen betreffend Homeoffice-Tätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen **unbefristet verlängert** werden.

3. Entlastung von Kindern und Familien sowie Bekämpfung von Kinderarmut

Familien und Kinder sind die Zukunftsträger unseres Landes und müssen konsequent unterstützt und entlastet werden. Im Jahr 2023 sind über 8 Mrd. Euro für steuerliche Familienleistungen und die Familienbeihilfe veranschlagt. Ab 2024 sollen weitere steuerliche Begünstigungen geschaffen werden – durch eine fortgesetzte Entlastung niedriger Familieneinkommen sowie steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Betreuungspflichten.

Erhöhung des Kindermehrbetrages

Der Kindermehrbetrag, der eine wichtige steuerliche Entlastung für Familien mit niedrigeren Einkommen darstellt, soll von 550 Euro auf **700 Euro** angehoben werden.

Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten

Der höchstmögliche steuerfreie Zuschuss eines Arbeitgebers zur Kinderbetreuung soll von 1.000 Euro auf **2.000 Euro** verdoppelt werden und für Kinder bis 14 Jahre möglich sein. Außerdem soll vorgesehen werden, dass die vergünstigte oder kostenlose Inanspruchnahme von Betriebskindergärten auch dann steuerfrei ist, wenn die Einrichtung auch durch **betriebsfremde Kinder** besucht werden kann.

Insgesamt wird durch diese Maßnahmen die Unterstützung des Arbeitgebers bei der elementarpädagogischen Betreuung von Kindern steuerlich erheblich attraktiviert.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die beschriebenen Maßnahmen zur Kenntnis nehmen sowie beschließen, dass diese zur Abgeltung des im Umfang des noch nicht erfassten Volumens der kalten Progression dienen und die zuständigen Bundesminister darauf basierend Gesetzesvorschläge auszuarbeiten haben, die eine Wirksamkeit mit 1. Jänner 2024 vorsehen.

(Beschluss des Ministerrates gemäß § 33a Abs. 5 EStG 1988)

15. September 2023

Karl Nehammer, MSc
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Johannes Rauch
Bundesminister